

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rott a. Inn (Wasserabgabebesatzung - WAS)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Rott a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabebesatzung – WAS) der Gemeinde Rott a. Inn vom 26.09.2001 wird wie folgt geändert.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE ROTT A. INN

Rott a. Inn, den 05. Juli 2010

Schaber
1. Bürgermeister